

Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen



Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen, beschlossen am 24.1.2002 durch die erste Vertreterversammlung gem. § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung (StBVG) vom 13.12.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 21.12.2001, Nr. 30, S. 578 ff.) und genehmigt durch das Hessische Ministerium der Finanzen am 24.01.2002 -Az. - S 0891 A-13/2-II A3 - (Staatsanzeiger Hessen vom 11.2.2002, S. 707 ff.), geändert gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13.12.2001 in der Fassung der:

1. Satzungsänderung vom **14.06.2002**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 18.7.2002 - Az. S. 0891 A - 13/3 - II A 31- (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35 vom 02.09.2002, S. 3308 f.)
2. Satzungsänderung vom **06.09.2004**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 11.11.2004 - Az. S 0891 A – 13/11 – II 1a - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52 vom 27.12.2004, S. 3959 ff.; die Änderungen zu §§ 12, 13, 14 und 20 treten zum 01.01.2004 in Kraft)
3. Satzungsänderung vom **26.01.2005**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 11.03.2005 - Az. S 0891 A – 13/1 – II 1a - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 16 vom 18.04.2005, S. 1354; die Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft)
4. Satzungsänderung vom **10.07.2006, 02.07.2007, 10.06.2008** sowie durch schriftlichen Beschluss vom **25.10.2008**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 29.10.2008 - Az. S 0891 A – 013/1 – II 1a - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49 vom 01.12.2008, S. 3180 ff.; die 4. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.)
5. Satzungsänderung vom **06.07.2009**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 03.08.2009 - Az. S 0891 A – 013/1 – II 1a - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 38 vom 14.09.2009, S. 2076; die 5. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.)
6. Satzungsänderung vom **21.06.2011**, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 13.09.2011 - Az. S 0891 A – 013/1 – II 1 a - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 31.10.2011, S. 1375; die 6. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.)
7. Satzungsänderung vom 17.06.2013, genehmigt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 02.09.2013 - Az. S 0891 A – 013/1 – II12 - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40 vom 30.09.2013, S. 1262; die 7. Satzungsänderung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.)

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	3
§ 1 Rechtsnatur und Sitz	3
§ 2 Vertreterversammlung	3
§ 3 Vorstand.....	3
§ 4 Ehrenamt und Verschwiegenheit	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Befreiung von der Mitgliedschaft, Teilbefreiung von der Beitragspflicht.....	4
§ 7 Aufhebung der Befreiung.....	4
§ 8 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Berufsunfähigkeit bei Eintritt.....	5
III. Leistungen	5
§ 10 Leistungen	5
§ 11 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten	5
§ 12 Altersrente	6
§ 13 Berufsunfähigkeitsrente	7
§ 14 Höhe der Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente	8
§ 15 Kinderbetreuungszeiten	8
§ 16 Rehabilitationsbehandlungen	8
§ 17 Hinterbliebenenrente	9
§ 18 Witwen- und Witwerrente	9
§ 19 Waisenrente	9
§ 20 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente	10
§ 21 Versorgungsausgleich (gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009).....	10
§ 21 Versorgungsausgleich (gültig ab 01.09.2009).....	10
§ 22 Kapitalabfindung	11
§ 23 Sterbegeld	11
§ 24 Leistungsausschluss	11
IV. Beiträge	11
§ 25 Pflichtbeiträge.....	11
§ 26 Zusätzliche freiwillige Beiträge	12
§ 27 Besondere Pflichtbeiträge	12
§ 28 Beitragsverfahren.....	13
§ 29 Übertragung von Beiträgen	13
V. Nachversicherung	14
§ 30 Nachversicherung.....	14
VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung	14
§ 31 Vermögensverwendung, Vermögensanlage	14
§ 32 Rechnungslegung, Leistungsverbesserung	14
VII. Verfahrens- und Nebenbestimmungen.....	15
§ 33 Rechtsweg	15
§ 34 Informationspflicht	15
§ 35 Bekanntmachungen.....	15
§ 36 Geschäftsjahr	15
§ 37 Erfüllungsort	15
VIII. Übergangsbestimmungen	15
§ 38 Befreiung von der Mitgliedschaft und Beitragsermäßigung für den Gründungsbestand	15
§ 39 Freiwilliger Beitritt	15
IX. Schlussbestimmungen.....	16
§ 40 Beginn der Beitragspflicht	16
§ 41 Gründungskosten	16
§ 42 Inkrafttreten	16
X. Anhang	17

I. Organisation

§ 1 Rechtsnatur und Sitz

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen ist nach § 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13.12.2001 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums der Finanzen. Die Kosten der Rechtsaufsicht trägt das Versorgungswerk.

§ 2 Vertreterversammlung

(1) Neben den im Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung genannten Mitgliedern hat die Vertreterversammlung 15 Ersatzmitglieder.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind und die nicht entsprechend § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Ausgenommen ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
4. gegen wen ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ergangen ist,
5. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor dem Zusammentreten der neuen Vertreterversammlung.

(5) Die Vertreterversammlung tritt spätestens 6 Monate nach ihrer Wahl zusammen, im übrigen mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 2 Monate nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder öffentlich. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Anderen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Weitere Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung.

(7) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt am Tage nach der Aufgabe zur Post.

(8) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet

1. mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk,
2. bei Erfüllung einer der Tatbestände des Abs. 3.

§ 3 Vorstand

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung.

(2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Vorstands im Amt.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Beratung andere Personen hinzuziehen.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung des Versorgungswerks nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen im Namen und für Rechnung des Versorgungswerks beauftragen.

§ 4 Ehrenamt und Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands haben ein Ehrenamt. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes und auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk richtet sich nach dem Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung und dieser Satzung.

§ 6 Befreiung von der Mitgliedschaft, Teilbefreiung von der Beitragspflicht

(1) Mitglieder werden auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit, wenn sie

1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes geworden sind und dort ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.
2. Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben,
3. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser oder einer anderen, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung für Steuerberater außerhalb des Landes Hessen erwirkt haben und der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
4. aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zahlen,
5. bei Beginn der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für einen Rentenbezug nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.

(2) Mitglieder werden auf Antrag teilweise von der Beitragspflicht befreit, wenn sie

1. unter eine der in Abs. 1 genannten Personengruppen fallen,
2. als Steuerberater ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind und keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches stellen,
3. selbständig als Steuerberater tätig, auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches beantragen.

(3) Mitglieder, die gem. Abs. 2 teilweise von der Beitragspflicht befreit sind, zahlen mindestens den besonderen Pflichtbeitrag gem. § 27.

(4) Eine Befreiung von der Mitgliedschaft ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen zu beantragen. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind und nur so lange, wie diese noch vorliegen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen und der Wegfall der Voraussetzungen ist anzuzeigen.

(5) Eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird, sonst vom Zugang des Antrages an. Sie wirkt nur so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen und der Wegfall der Voraussetzungen ist anzuzeigen.

§ 7 Aufhebung der Befreiung

Wer nach § 6 von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres schriftlich beantragen, dass die Befreiung zum Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerks beizufügen, aus dem sich ergibt, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berufsunfähig ist oder, soweit erkennbar, wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerks weitere Gutachten einholen.

§ 8 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tod,
2. wenn das Mitglied nicht mehr der Steuerberaterkammer Hessen angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht.
3. in den Fällen des § 2 Abs. 4 StBVG (Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen).

(2) Ein Mitglied, das nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeschieden ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn die Fortsetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden schriftlich bean-

tragt wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mitgliedsbeiträge rückständig sind. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen deutschen Versorgungswerk der Steuerberater begründet ist.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 8 Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 gestellt haben; ein Anspruch auf Leistungen nach § 16 besteht in diesem Fall jedoch nicht.

(4) Das Mitglied kann eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 schriftlich kündigen mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres. Wird eine neue Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet begründet, endet die Mitgliedschaft nach Abs. 2 mit dem Tag der Begründung der neuen Mitgliedschaft.

(5) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gem. Satz 1 gezahlt sind.

§ 9 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

Ein Mitglied, das bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig ist, ist zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch an das Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit dauert. Beiträge, die das Mitglied selbst gezahlt hat, werden zinslos erstattet.

III. Leistungen

§ 10 Leistungen

Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag Leistungen. Maßgeblich für die Gewährung und Berechnung der Leistungen ist die Satzung in der bei Beginn der Leistung geltenden Fassung. Renten werden für volle Monate zu deren Beginn gezahlt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beginnt die Zahlung mit dem Monat, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt und endet mit dem Monat, in dem der Anspruch entfällt.

§ 11 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerks in die Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte einzuwilligen,
2. Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erheblich sind, dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. sich auf Verlangen des Versorgungswerks ärztlich untersuchen zu lassen und die Befunde vorzulegen, soweit sie für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Mitglieder, die wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt haben oder erhalten, haben sich auf Verlangen des Versorgungswerks einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung der Gesundheit herbeiführt oder eine Verschlechterung verhindert.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 entfallen, wenn

1. die Erfüllung im Missverhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. die Erfüllung aus einem wichtigen Grunde nicht zugemutet werden kann oder
3. das Versorgungswerk sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen können abgelehnt werden, wenn im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerks nach Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 nachkommt, erhält

auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den Abs. 1, 2 und 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Mitwirkung Einfluss auf die Leistungspflicht oder den Nachweis ihrer Voraussetzungen haben kann.

(8) Leistungen dürfen wegen fehlender Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt hat.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 13, 16, 18 und 19 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten oder Direktansprüche gegen dessen Versicherung, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden.

(10) Gibt der Leistungsberechtigte einen Anspruch nach Abs. 9 oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf oder tritt er den Anspruch oder das Recht nicht ab, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 13, 16, 18 und 19 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung der Regelaltersgrenze Anspruch auf lebenslange Altersrente. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 schrittweise nach Maßgabe nachstehender Tabelle vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Jahrgang	Regelaltersgrenze	
	Jahr	Monate
1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4

1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

(2) Auf Antrag wird die Altersrente auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach Abs. 1, jedoch maximal um 60 Monate vorgezogen, gewährt. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme und längere Laufzeit der Altersrente, indem die nach § 14 berechnete Anwartschaft auf Altersrente um pauschalierte versicherungsmathematische Abschläge vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils	0,52 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,47 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,43 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,40 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,37 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs. Die Minderung gilt nach Erreichen der Altersgrenze fort.

Für Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, gilt abweichend von Satz 1, dass die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, es findet eine Überleitung von Beiträgen gem. § 29 Abs. 2 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 30 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 statt.

(3) Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. § 25 Abs. 8 gilt entsprechend. Die weiter gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,36

66	4,44
67	4,53
68	4,63
69	4,73
70	4,84
* Kalenderjahr ./ . Geburtsjahr	

(4) Fehlen nach schriftlicher Erklärung des Mitglieds bei Beginn der Altersrente sonstige rentenbezugsberechtigte Personen und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H. zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, frühestens mit dem Monat der Antragsstellung und endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 13 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein Mitglied erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer, wenn
1. mindestens ein Monatsbeitrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt worden ist und
 2. der Steuerberaterberuf auf Dauer wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte nicht ausgeübt werden kann und
 3. die berufliche Tätigkeit als Steuerberater eingestellt und auf die Bestellung verzichtet wird.
- (2) Ein Mitglied erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit, wenn
1. mindestens ein Monatsbeitrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt worden ist und
 2. der Steuerberaterberuf auf Dauer von mindestens 6 Monaten wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte nicht ausgeübt werden kann und
 3. die berufliche Tätigkeit als Steuerberater eingestellt und auf die Bestellung verzichtet wird.

Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit wird nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit auch gewährt, wenn die Praxis eines ausschließlich selbständig Tätigen für höchstens 2 Jahre ab Eintritt der Berufsunfähigkeit

durch einen allgemeinen Vertreter entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften fortgeführt wird. Die Bestellung als Steuerberater ist in diesem Fall aufrechtzuerhalten.

(3) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Tag der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, sonst mit Beginn des Monats der Antragstellung. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind oder Rente nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird erstmals für den Monat gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt wurde.

(4) Die Berufsunfähigkeit, ihr Beginn und ihre voraussichtliche Dauer werden im Regelfall durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei unterschiedlichen Ergebnissen wird der Präsident der Landesärztekammer Hessen gebeten, einen Gutachter zu benennen, dessen Gutachten verbindlich ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte und das nach Satz 4 eingeholte Gutachten.

(5) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(6) Mit Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 12 Abs. 1 tritt an die Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(7) Der Anspruch auf Zahlung und die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, oder
2. im Fall des Abs. 2 mit Zeitablauf, oder
3. mit dem Tod des Mitglieds.

Im Falle der Nr. 1 und der Nr. 2 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht.

(8) Die Rentenzahlung kann zurückbehalten werden, solange das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

§ 14 Höhe der Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Jahresbetrag der Altersrente ergibt sich aus der Summation des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Summe der bis zum 31.12.2008 aus Beitragszahlung erworbenen monatlichen Beitragsquotienten sowie dem eintrittsaltersabhängigen Multiplikator gem. Anhang 1 Tabelle 1 und dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Summe der ab dem 1.1.2009 aus Beitragszahlung erworbenen monatlichen Beitragsquotienten sowie dem eintrittsaltersabhängigen Multiplikator gem. Anhang 1 Tabelle 2. Für Mitglieder des Gründungsbestandes sind anstelle der Multiplikatoren in Anhang 1 Tabelle 2 die Multiplikatoren gem. Anhang 1 Tabelle 3 zu verwenden.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht mitzuteilen.

(3) Zur Ermittlung der Anwartschaft auf Altersrente ist der nach Abs. 1 erworbenen beitragsgerechten Rente ein vom Stichtag der Rentenberechnung bis zur Vollendung des jeweiligen Renteneintrittsalters voraussichtlich noch durch Beitragszahlungen zu erwerbender Rententeil zuzurechnen (Zurechnungsanteil).

(4) Entsteht nach dem Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente eine erneute Beitragspflicht, wird der sich nach Abs. 1 oder der sich nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ergebenden Rentenanspruch ein entsprechender Rententeil für den Zeitraum des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente hinzugefügt (Zuteilungsanteil). Das Gleiche gilt für Zeiten, für die eine Nachversicherung gem. § 30 Abs. 4 erfolgt ist.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten Lebensalter gemäß Anhang 2 85 v. H. der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten Lebensalter gemäß Anhang 2 erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen dem vollendeten Lebensalter gemäß Anhang 2 und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit.

(6) Personen, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, behalten als Anwartschaft lediglich die zum Ausscheidezeitpunkt erworbene beitragsgerechte Rente.

(7) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerks auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie der VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird anstelle der satzungsgemäßen Rente ein Anteil einer theoretischen Rente gewährt, wenn die anderen Versorgungsträger ebenfalls satzungsmäßig einen Teil des Zurechnungsanteils (siehe Abs. 3) übernehmen (Proratisierung der Anwartschaften).

(8) Der Vorstand beschließt auf versicherungsmathematischer Grundlage Richtlinien zur Berechnung der Anwartschaften. Das Versorgungswerk informiert die Mitglieder unverbindlich in regelmäßigen Abständen über die Höhe der Anwartschaften.

§ 15 Kinderbetreuungszeiten

(1) Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb von 3 Jahren seit der Geburt seines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt.

(2) Als Kinderbetreuungszeiten gelten:

- a. Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbstständig tätig gewesen wäre;
- b. Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.

(3) Sind beide Eltern des Kindes Mitglieder des Versorgungswerks, so kann die Kinderbetreuungszeit von beiden Eltern in Anspruch genommen werden.

§ 16 Rehabilitationsbehandlungen

(1) Einem Mitglied, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsbehandlungen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsbehandlungen voraussichtlich

erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung schriftlich zu beantragen.

(2) Das Mitglied muss die Notwendigkeit der Rehabilitationsbehandlung und ihre Erfolgsaussicht durch ein ärztliches Gutachten nachweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Behandlung knüpfen. Es kann weitere Untersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung und des Gutachtens mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsbehandlung sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 17 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Rente für überlebende Partnerinnen und überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens einen Monatsbeitrag gezahlt hat.

§ 18 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein An-

spruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

(3) Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat oder Wiederheirat auch die (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.

§ 19 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach erhalten Kinder eine Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung sind. Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Eine Waisenrente erhalten auch Kinder, die sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes verzögert, so wird die Waisenrente für eine der Dauer dieses Dienstes entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein Dienst im Sinne von Satz 1.

(3) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. die von einem Mitglied geborenen Kinder,
3. die von einem Mitglied vor seiner Vollendung des 55. Lebensjahres angenommenen Kinder,
4. Kinder eines männlichen Mitglieds in den von Nr. 1 nicht erfassten Fällen, sofern dessen Unterhaltspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

(4) Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit sie monatlich brutto den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigen.

§ 20 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruches oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrente entfallen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Leistungsrechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v. H., bei Vollweisen 20 v. H. des Rentenanspruches oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie endet mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21 Versorgungsausgleich (gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)

- (1) Werden Ehepaare geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet, soweit ein Versorgungsausgleich nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist, eine Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehepartners für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird.
- (2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt.
- (3) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Zahlungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zu leisten.
- (4) Das ausgleichsberechtigte und das ausgleichsverpflichtete Mitglied können vereinbaren, dass zum Versorgungsausgleich Beiträge zum Zwecke der Altersversorgung gezahlt werden. Das

Versorgungswerk muss der Vereinbarung zustimmen. Das Familiengericht muss sie genehmigen.

- (5) Der Vorstand kann Richtlinien zum Versorgungsausgleich erlassen.

§ 21 Versorgungsausgleich (gültig ab 01.09.2009)

- (1) Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Ehepartner Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Ehepartner allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt.
- (2) Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung zu vollziehen. Hierfür werden die auf die Ehezeit entfallenden aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten des Mitgliedes multipliziert mit den jeweiligen eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren gem. der Tabellen im Anhang 1. Die Hälfte der sich hieraus ergebenden auf die Ehezeit entfallenden und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren verrechneten Beitragsquotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilt. Nach vollzogener Teilung werden die dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilten und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren verrechneten Beitragsquotienten mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag (§ 14 Abs. 2) multipliziert.

Sind beide Ehepartner Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt und die gegenseitigen Anrechte erlöschen.

- (3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehepartners, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 12 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür gemäß nachstehender Tabelle.

Alter des ausgleichsberechtigten Ehepartners zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
---	---------------

bis 40	17,00 %
41-50	15,00 %
51-60	12,00 %
61-70	8,00 %
ab 71	0,00 %

- (4) Nach Auskunftsverlangen des Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden.
- (5) Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 21 in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung.
- (6) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.
- (7) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gelten als Ehepartnern auch eine Partnerin oder ein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und als Ehezeit auch die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.

§ 22 Kapitalabfindung

- (1) Witwen und Witwer, deren Rentenanspruch gem. § 20 Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindungen:
1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 2. bei Wiederverheiratung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
- (2) Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (3) Rentenansprüche, die eins v. H. der Bezugsgröße gem. § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 23 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitglieds werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe einer Monatsrente, auf die das Mitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, gezahlt (Sterbegeld). Sterbegeld wird gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens einen Monatsbeitrag gezahlt hat. Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

§ 24 Leistungsausschluss

- (1) Ein Mitglied, das seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben und wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wurden.

IV. Beiträge

§ 25 Pflichtbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk einen Pflichtbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der Allgemeinen Rentenversicherung. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn sich der Beitrag nicht nach Abs. 3 errechnet. Der Höchstbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung ergibt sich, indem die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung mit dem gültigen Beitragssatz vervielfältigt wird.
- (3) Mitglieder, deren Summe der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und/oder Bruttoarbeitsentgelt aus Steuerberatertätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung nicht erreicht, zahlen auf Antrag einen Beitrag nach Ihrem Einkommen gemäß dem geltenden Beitragssatz der Allgemeinen Rentenversicherung (= persönlicher Pflichtbeitrag). Wird das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung zu zahlen.
- (4) Ersatzeinkünfte, z.B. Krankengeld, sind Einkünften im Sinne von Abs. 3 gleichgestellt.
- (5) Für die Berechnung des Beitrages und den Nachweis des Einkommens gilt:

1. Maßgebende Bemessungsgrundlage ist bei selbständig Tätigen das vorletzte Kalenderjahr und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Beitragszeitraum.
2. Für selbständig Tätige gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmals selbständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Einkommen des ersten Jahres zugrunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; das Arbeitseinkommen gem. § 15 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches ist glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen, andernfalls kann der Regelpflichtbeitrag auch für den Zeitraum der vorläufigen Festsetzung endgültig festgesetzt werden. Wurde die selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so ist das Arbeitseinkommen aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.
3. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres, so ist auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.
4. Der Einkommensnachweis wird erbracht:
 - a) durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr;
 - b) zusätzlich für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum.

(6) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Allgemeinen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches befreit sind oder befreit werden, zahlen den Beitrag, den sie ohne Befreiung an die Allgemeine Rentenversicherung zahlen müssten. Ist dieser Beitrag höher als der Regelpflichtbeitrag gem. Abs. 2, unterliegen zusätzliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht der Beitragspflicht.

(7) „Entfallen“

(8) In jedem Fall ist als Beitrag mindestens 1/10 des Höchstbeitrages in der Allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen.

(9) Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 15 Abs. 2 nicht freiberuflich tätig sind und keine Einkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit erzielen, können abweichend von Absatz 8 auf Antrag für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Entbindung zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, gilt die Beitragsbefreiung erst ab Antragseingang.

§ 26 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Beiträge, die über den festgesetzten Pflichtbeitrag hinausgehen, sind zusätzliche freiwillige Beiträge. Auf schriftlichen Antrag können zusätzliche freiwillige Beiträge gezahlt werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 v.H. des Höchstbeitrages in der Allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie gezahlt werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht anrechenbar.

(3) Der Antrag bindet bis zum Widerruf. Mit der Antragstellung ist der Erhöhungssatz mitzuteilen.

§ 27 Besondere Pflichtbeiträge

(1) Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 teilweise von der Beitragspflicht befreit worden sind oder die die Mitgliedschaft gem. § 8 Abs. 2 fortsetzen, zahlen einen besonderen Pflichtbeitrag in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages zur Allgemeinen Rentenversicherung.

(2) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsbehandlungen, Pflegekasse) haben, leisten für diese Zeiten Pflichtbeiträge. Sie entsprechen der Höhe der Beiträge, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden. § 25 Abs. 8 bleibt unberührt.

(3) Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen während

des Wehrdienstes einen besonderen Pflichtbeitrag in Höhe des Beitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 166 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(4) Mitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches von der Versicherungspflicht in der Allgemeinen Rentenversicherung befreit sind, zahlen während des Wehrdienstes einen besonderen Pflichtbeitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen Höchstbeitrages in der Allgemeinen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(5) Erhalten Mitglieder von einem Träger der sozialen Sicherheit Leistungen, für deren Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und zahlt der Träger keinen Beitragszuschuss an das Versorgungswerk, kann das Mitglied für die Dauer des Leistungsbezuges auf Antrag vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten zu stellen.

§ 28 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge und bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(2) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

(3) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr gezahlt werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches erstattet oder von Dritten gemäß § 27 gezahlt werden. § 30 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2, die eine Berufsunfähigkeit begründen, vom Gutachter festgestellt wird.

(4) Das Versorgungswerk kann die Tilgung von Beitragsrückständen mit dem Mitglied vereinbaren und bei besonderen Härten Beitragsrückstände niederschlagen. Der Vorstand kann dazu Richtlinien beschließen.

(5) Beiträge sind nur per Überweisung oder per Lastschrift zu zahlen.

(6) Jede Änderung eines endgültig festgesetzten Beitrages wirkt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ab Änderung der Einkommensverhältnisse, wenn sie innerhalb von 3 Monaten ab der Änderung beantragt wird; sonst vom Zugang des Antrages an.

§ 29 Übertragung von Beiträgen

(1) Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung außerhalb des Bereichs der Steuerberaterkammer Hessen, wird auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs übertragen. Die Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 beantragt werden. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Versorgungswerk. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Versorgungswerk bleibt hiervon unberührt.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der steuerberatenden Berufe und tritt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ein, so wird auf Antrag des Mitgliedes ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag auf das Versorgungswerk übertragen. Als Folge der Überleitung gilt das Mitglied rückwirkend ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Die übergeleiteten Beiträge werden so behandelt, als ob sie gemäß § 25 rechtzeitig während des Überleitungszeitraums entrichtet worden wären.

(3) Die Überleitung erstreckt sich auf alle von dem Mitglied und für das Mitglied gezahlten Beiträge. Nachversicherungsbeiträge werden einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches übergeleitet.

(4) Von der Überleitung ausgenommen sind

1. Säumniszuschläge und Kosten, die zulasten des Mitglieds vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.
2. Zinsen.

- (5) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
1. das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft in dem abgebenden Versorgungswerk endete, eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt hat oder
 2. ein Überleitungsabkommen mit dem aufnehmenden Versorgungswerk nicht besteht oder
 3. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung entgegenstehen.

(6) Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer der beiden Versorgungswerke zu stellen.

V. Nachversicherung

§ 30 Nachversicherung

(1) Eine Nachversicherung (§ 186 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches) ist schriftlich zu beantragen. Sie richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung begründet wird, können nachversichert werden.

(3) Die Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu beantragen. Ist der Nachversichernde verstorben, hat das Antragsrecht der hinterbliebene Ehegatte. Gibt es keinen hinterbliebenen Ehegatten, können alle Waisen gemeinsam und, wenn es auch keine Waisen gibt, jeder frühere Ehegatte die Nachversicherung beantragen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge zusammen mit der Dynamisierung nach § 181 Absatz 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches als eine Summe entgegen und bemisst sie am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseingangs. Auf den so ermittelten Nachversicherungsquotienten wird der eintrittsalterabhängige Multiplikator nach Anhang 1 Tabelle 2 und 3 angewendet, wobei sich das Eintrittsalter auf das Jahr des Eingangs der Nachversicherungsbeiträge

bezieht. Das Produkt mit dem Rentensteigerungsbetrag ergibt die beitragsgerechte monatliche Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung.

(5) Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 31 Vermögensverwendung, Vermögensanlage

(1) Das Vermögen des Versorgungswerks darf nur für gesetzliche und satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten, sonstige zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(2) Das Vermögen des Versorgungswerks ist entsprechend § 54 VAG und der nach § 54 Abs. 3 VAG erlassenen Anlageverordnung anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist. Die Kapitalanlagerichtlinien bestimmen die Vermögensanlage.

§ 32 Rechnungslegung, Leistungsverbesserung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Für die in den Jahresabschluss aufzunehmende/auszuweisende Deckungsrückstellung hat ein versicherungsmathematischer Sachverständiger ein Gutachten anzufertigen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 v.H. des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung darf - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Anwartschaften und Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen verwendet

werden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung.

(4) Ein Bilanzverlust ist aus der Verlustrücklage und – soweit sie nicht reicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind unter Einbeziehung der Buchführung von einem Abschlussprüfer auf Kosten des Versorgungswerks zu prüfen. Jahresabschluss und Geschäftsbericht, versehen mit dem uneingeschränkten Testat des Abschlussprüfers, das die gesetzliche Verwendung des Vermögens und die Beachtung der Kapitalanlagerichtlinien einschließen muss, und das versicherungsmathematische Gutachten des Sachverständigen sind dem Ministerium der Finanzen bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

VII. Verfahrens- und Nebenbestimmungen

§ 33 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Klage ist das Widerspruchsverfahren durchzuführen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 34 Informationspflicht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Information seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 35 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks sollen im Mitteilungsblatt des Versorgungswerks veröffentlicht werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 36 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 38 Befreiung von der Mitgliedschaft und Beitragsermäßigung für den Gründungsbestand

(1) Steuerberater, die am 22.12.2001 der Steuerberaterkammer Hessen angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf schriftlichen Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.

(3) Wer gemäß Absatz 1 von der Mitgliedschaft befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. § 7 gilt entsprechend.

(4) Steuerberater, die am 22.12.2001 der Steuerberaterkammer Hessen angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, zahlen auf schriftlichen Antrag mindestens 3/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Auf die Festsetzung nach Abs. 4 kann bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jederzeit verzichtet werden; der Beitrag ist dann gem. § 25 zu entrichten. Auf Antrag ist eine Wiederfestsetzung zu dem ursprünglich festgesetzten Beitrag gem. Abs. 4 möglich.

§ 39 Freiwilliger Beitritt

(1) Wer am 22.12.2001 Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr, vollendet hatte, kann auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks werden. Mitglied kann nicht werden, wer berufsunfähig ist. Bei Zweifeln kann das Versorgungswerk eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 10 ff., der Beitrag beträgt mindestens 3/10 und höchstens 10/10 des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit den gültigen Rechtsverordnungen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab In-

krafttreten der Satzung schriftlich gestellt werden. Diese Mitglieder erwerben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach 24 Monaten Beitragszahlung.

(3) Wer nach dem 22.12.2001 wegen Vollendung des 45. Lebensjahres bei seiner Erstbestellung als Steuerberater nicht Mitglied werden konnte, kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der 4. Satzungsänderung zu stellen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt im Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 41 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt das Versorgungswerk.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.02.2002 in Kraft.

Genehmigung und Ausfertigungsvermerk zur 7. Satzungsänderung:

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01. Oktober 2013 in Kraft

Genehmigt,

Wiesbaden, den 02.09.2013

gez. Dr. Susanne S t i e w e
Hessisches Ministerium der Finanzen

Die 7. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 StBVG im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 11.09.2013

gez. StB Axel L o e b n e r
Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez. StB/vBP Lothar D ö l l e
Vorsitzender des Vorstandes

X. Anhang**Anhang 1**

- A. Die eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren mit Gültigkeit bis 31.12.2008 (Tabelle 1) und ab 01.01.2009 (Tabelle 2) ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Tabelle 1	
m(x) bis 31.12.2008	
Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,680
26	1,668
27	1,656
28	1,644
29	1,632
30	1,620
31	1,608
32	1,596
33	1,584
34	1,572
35	1,560
36	1,548
37	1,536
38	1,524
39	1,512
40	1,500
41	1,488
42	1,476
43	1,464
44	1,452
45	1,440
46	1,403
47	1,365
48	1,328
49	1,290
50	1,240
51	1,190
52	1,140
53	1,090
54	1,040
55 und älter	1,000

* Kalenderjahr des Beginns der Beitragspflicht./.. Geburtsjahr

Tabelle 2	
m(x) ab 01.01.2009	
Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,680
26	1,653
27	1,617
28	1,583
29	1,549
30	1,516
31	1,485
32	1,454
33	1,424
34	1,395
35	1,367
36	1,340
37	1,313
38	1,287
39	1,261
40	1,236
41	1,212
42	1,188
43	1,164
44	1,142
45	1,119
46	1,098
47	1,077
48	1,056
49	1,036
50	1,017
51	0,998

52	0,979
53	0,960
54	0,942
55	0,925
56	0,906
57	0,888
58	0,872
59	0,857
60	0,844
61	0,833
62	0,825
63	0,818
64	0,812
65	0,806
66	0,801
67	0,796

* Kalenderjahr des Beginns der Beitragspflicht./.. Geburtsjahr

- B. Für Mitglieder des Gründungsbestandes gelten abweichend von den Multiplikatoren in vorstehender Tabelle 2 die eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren entsprechend nachfolgender Tabelle 3:

Tabelle 3	
Alter	Multiplikator
41	1,230
42	1,224
43	1,217
44	1,211
45	1,204
46	1,176
47	1,148
48	1,119
49	1,090
50	1,051
51	1,012

Anhang 2

Jahrgang	Alter	
	Jahr	Monat
</=1946	60	0
1947	60	2
1948	60	4
1949	60	6
1950	60	8
1951	60	10
1952	61	0
1953	61	2
1954	61	4
1955	61	6
1956	61	8
1957	61	10
>/=1958	62	0